

Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

13 L 836/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die

Antragsgegnerin,

wegen Streitigkeit nach dem Umweltinformationsgesetz hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln am 18. Juni 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht den Richter am Verwaltungsgericht die Richterin am Verwaltungsgericht

Niemeier, Pesch und Kroli

beschlossen:

- Der Antrag wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern jeweils zur Hälfte auferlegt,
- 2) Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller vom 15. Juni 2007,

"den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern in das seitens derzur Genehmigung vorgelegte Sicherheitskonzept für das sowie in die hierfür seitens des Antragsgegners erteilte Genehmigung sowie in die über das vorhandenen Unterlagen zu gewähren, soweit diese Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG enthalten,

hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig, da der von den Antragstellern schriftsätzlich gestellte Antrag entgegen § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht hinreichend bestimmt ist. Aus der Formulierung dieses Antrags ist nämlich weder für das Gericht noch für die Antragsgegnerin erkennbar, welche Umweltinformationen den Antragstellern durch die begehrte Akteneinsicht erteilt werden sollen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es insoweit nicht auf die anwaltlich gewählte Formulierung ankommt, sondern der Antrag vielmehr der Auslegung bedarf. Aber auch aus dem zugrundeliegenden Antrag auf Akteneinsicht an das und auch aus der Antragsbegründung und den ansonsten mit dem Antrag übersandten Schriftstücken lässt sich im Wege der Auslegung nicht entnehmen, um welche Umweltinformationen es den Antragstellern geht.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1) anvom 9. Mai 2007 enthält nur den Antrag auf Akteneinsicht in das und in die Genehmigung und zählt im Betreff darüber hinaus lediglich einige regionale Bezeichnungen auf. Der weitere Schriftsatz der Antragstellerin zu 1) vom 23. Mai 2007 und der den Antragsteller zu 2) betreffende Schriftsatz ebenfalls vom 23. Mai 2007 jeweils mit Fristsetzung bis zum 29. Mai enthalten die zusätzlichen Angaben, dass das Sicherheitskonzept und die hierzu ergangene Genehmigung Umweltinformationen im Sinne einzelner Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) enthielten und dass diese

dringend für etwaige weitere Einwendungen im Rahmen des laufenden Erörterungstermins benötigt würden und die Angelegenheit deshalb besonders dringlich sei. Um welche Umweltinformationen es im einzelnen gehen soll, wird aber auch aus diesen Schreiben nicht deutlich.

Auch die Begründung des gerichtlichen Antrags lässt nicht erkennen, über welche Umweltinformationen die Antragsteller informiert werden möchten. umfangreichen Ausführungen der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller Die beziehen sich auf den zugrundeliegenden Sachverhalt, den gegenwärtig durchgeführten Erörterungstermin, auf die rechtliche Beurteilung des gestellten Eilantrags und auf die Eilbedürftigkeit der begehrten Informationen. Ausführlich wird auch abstrakt auf den Begriff der Umweltinformation im Sinne der einzelnen Definitionen des § 2 Abs. 3 Ziffern 1 – 6 des UIG in der Fassung des Gesetzes zur Neugestaltung Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung des Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBI I S. 3704) und den europarechtlichen Hintergrund dieser Bestimmungen eingegangen. Es ist aber nicht erkennbar, welche Umweltinformationen die Antragsteller von der Antragsgegnerin haben möchten. Auch aus dem Zweck der begehrten Akteneinsicht, im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens weitere Argumente gegen den Plan zur Errichtungzu erhalten, lässt sich der nähere Inhalt der begehrten Informationen nicht ermitteln. Es ist nicht ansatzweise zu erkennen, ob sich das Begehren auf Umweltbestandteile wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden oder Landschaft, auf Faktoren wie Lärm, Energie, Strahlung oder sonstige Emissionen oder auf andere Informationen über die Umwelt bezieht. Einer solche Präzisierung bedarf es aber, um für eine Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Antragsteller, sei es durch freiwillige Informationserteilung von Seiten der Antragsgegnerin, sei es durch entsprechende gerichtliche Verpflichtung, zu sorgen. Der im gerichtlichen Verfahren gestellte Antrag ist dagegen keiner Vollstreckung zugänglich. Im übrigen bestimmt auch § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG, dass der – im Verwaltungsverfahren zu stellende - Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Das ist hier weder bei dem im Verwaltungsverfahren gestellten Antrag noch bei dem gerichtlichen Antrag der Fall,

Eines gerichtlichen Hinweises auf die Unbestimmtheit des gestellten Antrags und eines Hinwirkens auf die Stellung eines bestimmten Antrags gem. § 86 Abs. 2 VwGO bedurfte es angesichts der von den Antragstellern geltend gemachten Eilbedürftigkeit

nicht, zumal das Eisenbahnbundesamt erstmals Anlass zu einer ernsthaften Prüfung hätte und sich hierzu auf § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG berufen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Da der Antrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist, bestand für eine Reduzierung dieses Betrags im Hinblick auf eine Vorläufigkeit der Regelung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden,

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV, NRW, S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit sowie Diplomjuristen Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb Zustellung Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. oder formloser Mitteilung

2012-02-17 07:45

VG-Koeln +49 221 2066457 >> +493320335649 P 9/9

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Niemeier Pesch Kroll